

**Mitteilung des Senats vom 10. Januar 2012****Gesetz zu dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik und über die Ermächtigung der Übertragung von Aufgaben nach dem Bauproduktengesetz auf das Deutsche Institut für Bautechnik**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik und über die Ermächtigung der Übertragung von Aufgaben nach dem Bauproduktengesetz auf das Deutsche Institut für Bautechnik mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung aus folgenden Gründen:

Die Freie Hansestadt Bremen ist dem Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen) auf der Grundlage des Senatsbeschlusses vom 29. November 2011 beigetreten. Die Paraphierung erfolgte durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ebenfalls am 29. November 2011.

Aufgrund eines Abkommens zwischen der Bundesrepublik und den damals elf Bundesländern wurde das Institut am 1. Juli 1968 durch das Land Berlin mit Gesetz vom 9. Juli 1968 (GVBl. für Berlin S. 917) zu dem Zweck gegründet, der gemeinsamen Einrichtung gemeinsame bautechnische Aufgaben zu übertragen.

Am 1. Januar 1993 traten dem Abkommen die neuen Länder bei und der Bund übertrug zeitgleich mit dieser ersten Änderung dem Institut zusätzlich neue europäische Aufgaben im Rahmen des Bauproduktengesetzes. Dieses „Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik“ ist Bestandteil des Berliner Gesetzes vom 22. April 1993 über das Deutsche Institut für Bautechnik (GVBl. für Berlin S. 195).

Zuletzt wurde das DIBt-Abkommen mit Wirkung zum 1. Februar 2008 geändert (GVBl. für Berlin 2008, S. 20). Diese Änderungen sehen die Koordinierung einer anlassbezogenen Marktaufsicht durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) vor, während die mit der Wahrnehmung von hoheitlichen Rechten verbundenen Aufgaben der anlassbezogenen Marktaufsicht noch vollständig durch die Länder vollzogen werden.

Das DIBt-Abkommen und dessen Änderungen sind jeweils durch den in der Freien Hansestadt Bremen für das Bauwesen zuständigen Senator unterzeichnet worden. Eine Ratifizierung ist entsprechend der damaligen Einschätzung bisher jedoch nicht erfolgt. Die überwiegende Zahl der Bundesländer ist jedoch anders verfahren und hat eine Ratifizierung durchgeführt.

Jedenfalls das 2. DIBt-Änderungsabkommen bedarf nach dem Ergebnis einer Prüfung durch das Justiz-Ressort einer Ratifizierung, weil es in Artikel 2 Abs. 2 entsprechend dem durch die Bremische Bürgerschaft am 14. Dezember 2011 beschlossenen Bremischen Gesetz zur Durchführung der (aktiven) Marktüberwachung von Bauprodukten (BremBauPMÜG) eine gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder mit hoheitlichen Aufgaben und Befugnisse schafft (siehe im Einzelnen Senatsvorlage vom 16. November 2011 und Mitteilung des Senats vom 29. November 2011, Drucksache 18/145).

Die damit verbundene Übertragung von Hoheitsrechten kann nur mittels Ratifikation durch ein Zustimmungsgesetz erfolgen, welches sich auf das DIBt-Abkommen in der Fassung der zweiten Änderung bezieht, also das ursprüngliche Abkommen und alle vorstehend genannten Änderungen berücksichtigt.

Darüber hinaus macht es nach dem Vorbild anderer Bundesländer Sinn, weitere Aufgaben nach dem Bauproduktengesetz auf das Deutsche Institut für Bautechnik durch Rechtsverordnung übertragen zu können.

Hierfür bedarf es einer Verordnungsermächtigung für den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.

Durch die Wahrnehmung der Aufgaben als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde im Rahmen einer gemischt zentralen/dezentralen Marktüberwachung entstehen dem DIBt Personal- und Sachkosten von geschätzt jährlich ca. 15,3 Mio. €. Bei einer prozentualen Aufteilung nach dem Königsteiner Schlüssel entfallen auf das Land Bremen ca. 150 000 € jährlich (1 %).

Im Frühjahr 2011 sind alle Ressorts, die Materialprüfanstalt sowie Kammern und Verbände im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Bremischen Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung von Bauprodukten auch zu dem vorgeschlagenen Beitritt des Landes Bremen zum zweiten DIBt-Änderungsabkommen angehört worden. Bedenken oder Anregungen sind nicht erhoben worden.

Die staatliche Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie hat von der beabsichtigten Zeichnung des zweiten DIBt-Änderungsabkommens und der Notwendigkeit einer Ratifizierung des DIBt-Abkommens in ihrer Sitzung am 15. September 2011 Kenntnis genommen.

Der Senat hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 10. Januar 2012 zugestimmt.

#### Anlage

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik und über die Ermächtigung der Übertragung von Aufgaben nach dem Bauproduktengesetz auf das Deutsche Institut für Bautechnik mit Begründung

**Gesetz zu dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik und über die Ermächtigung der Übertragung von Aufgaben nach dem Bauproduktengesetz auf das Deutsche Institut für Bautechnik**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik in der Fassung der am 29. November 2011 unterzeichneten zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung dem Deutschen Institut für Bautechnik Aufgaben nach dem Bauproduktengesetz zu übertragen.

**Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik in der Fassung der zweiten Änderung in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

**Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik**

**(DIBt-Abkommen)**

Die Bundesrepublik Deutschland  
– nachstehend „Bund“ genannt –  
und  
das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein,  
der Freistaat Thüringen  
– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, nachstehendes Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik:

**Artikel 1**

**Allgemeines**

(1) Das Land Berlin führt das Institut für Bautechnik unter der Bezeichnung Deutsches Institut für Bautechnik – DIBt – (nachstehend Institut genannt) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin fort.

(2) Das Institut dient der einheitlichen Erfüllung bautechnischer Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts.

(3) Die Beteiligten werden bei der Durchführung der in diesem Abkommen genannten Aufgaben nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Sie verfolgen dabei das Ziel, den in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften und im öffentlichen Auftragswesen erreichten Stand technischer Anforderungen zu erhalten und zu verbessern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit dem Institut vergleichbare, auf Bauprodukte bezogene Aufgaben übertragen werden, die nach anderen Rechtsakten der Europäischen Union zu erfüllen sind.

(4) Das Institut hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

(5) Das Institut hat das Recht, Beamtenverhältnisse zu begründen. Die Beamtinnen/Beamten des Instituts sind mittelbare Landesbeamtinnen/Landesbeamte. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeiterinnen/Arbeiter und Angestellten des Instituts sind nach den für die Arbeiterinnen/Arbeiter und Angestellten des Landes Berlin geltenden Bestimmungen zu regeln.

## **Artikel 2**

### **Aufgaben**

(1) Das Institut hat die Aufgabe,

1. europäische technische Zulassungen zu erteilen und nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt zu veröffentlichen,
2. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen zu erteilen und Verzeichnisse der erteilten Zulassungen zu führen und zu veröffentlichen,
3. Bekanntmachungen zur Einführung Technischer Baubestimmungen vorzubereiten,
4. bautechnische Untersuchungen einschließlich Bauforschungsaufträge anzuregen, zu vergeben, zu begutachten und zu betreuen sowie Bauforschungsberichte auszuwerten,
5. auf Antrag eines oder mehrerer Beteiligter im Einzelfall Gutachten, z. B. zur Verwendung von Bauprodukten, zu erstatten sowie Begutachtungstätigkeiten auf Antrag der nationalen Akkreditierungsstelle durchzuführen,
6. Verzeichnisse der Prüf-, Überwachungs und Zertifizierungsstellen getrennt nach Bauproduktengesetz und Landesbauordnungen zu führen.

(2) Das Institut ist gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nach Rechtsakten der Europäischen Union. Als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde hat das Institut insbesondere die Aufgabe,

1. Bauprodukte in technischer Hinsicht einheitlich zu prüfen und zu bewerten,
2. Bauprodukte gemäß den für harmonisierte Bauprodukte geltenden Rechtsakten der Europäischen Union vom Markt zu nehmen, ihre Bereitstellung auf dem Markt zu untersagen oder einzuschränken, zurückzurufen sowie die Öffentlichkeit zu warnen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,
3. im Rahmen der Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Bauprodukten Mitteilungen an die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden zu machen und nationale Maßnahmen zu treffen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,
4. Ordnungswidrigkeiten im Rahmen seiner Aufgaben nach Nr. 2 und Nr. 3 zu verfolgen und zu ahnden,
5. die Marktüberwachungsbehörden der Länder fachlich zu beraten und koordinierend tätig zu werden,
6. Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit wahrzunehmen.

Das Institut kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gutachten und Prüfungen in Auftrag geben.

(3) Das Institut hat ferner die Aufgabe, die Bauregellisten A und B sowie die Liste über Bauprodukte, für die nach Bauordnungsrecht kein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist, aufzustellen und bekannt zu machen. Die Bekanntmachung der Listen bedarf des Einvernehmens der obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder.

(4) Das Institut hat außerdem die Aufgabe,

1. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach dem Bauproduktengesetz,
2. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie die entsprechende Anerkennung von Behörden nach den Landesbauordnungen und
3. Entscheidungen über Anträge auf Typengenehmigungen vorzubereiten, soweit das Institut nicht nach Absatz 6 zuständig ist.

(5) Das Institut kann

1. vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Verwaltungsrates an der Ausarbeitung technischer Richtlinien und technischer Regeln im nationalen, europäischen und internationalen Bereich und
2. mit Zustimmung des Verwaltungsrates in Gremien bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie in sonstigen europäischen und internationalen Gremien mitarbeiten.

(6) Die einzelnen Länder können dem Institut zusätzlich die Zuständigkeit übertragen für

1. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach dem Bauproduktengesetz und deren Überwachung,
2. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie die entsprechende Anerkennung von Behörden nach der Landesbauordnung und deren Überwachung,
3. die Erteilung von Typengenehmigungen,
4. den Erlass von Verwaltungsakten, die auf Bauprodukte bezogen sind, nach Rechtsvorschriften, die der Umsetzung weiterer Rechtsakten der Europäischen Union dienen und
5. über die Aufgaben der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde nach Absatz 2 hinausgehende, weitere Aufgaben der Marktüberwachung nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte.

*Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1*

*Das Institut wird bei der Erteilung europäischer technischer Zulassungen vom Bund allgemein bezeichnete Stellen bitten, den Entwurf von Zulassungen vorzubereiten, soweit durch solche Zulassungen wesentliche Belange des Bundes bei der Erfüllung von Aufgaben berührt werden, die in bundeseigener Verwaltung oder im Auftrag des Bundes wahrgenommen werden. Näheres wird in der Dienstanweisung geregelt.*

*Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 6 Nr. 5*

*Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 und deren Finanzierung über den Königsteiner Schlüssel nach Artikel 11 Abs. 3 und Abs. 4 knüpft an die einheitliche Regelung in allen Ländern über die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde entsprechend dem von der Bauministerkonferenz beschlossenen Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz an.*

*Aufgaben, die über die Muster-Zuständigkeitsregelungen hinausgehen, können von jedem Land einzeln nach Artikel 2 Abs. 6 Nr. 5 übertragen werden. Der Finanzbedarf hierfür wird nach Artikel 11 Abs. 7 durch das Land erstattet, das weitergehende Aufgaben übertragen hat.*

*Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6*

*Zu den Beratungs- und Koordinierungsaufgaben (5.) zählen insbesondere*

- a) die Bereitstellung wissenschaftlichen und technischen Fachwissens,
- b) die Vorbereitung der regelmäßigen Aktualisierung des Marktüberwachungsprogramms sowie der Evaluierung der Überwachungstätigkeiten,
- c) die Vorbereitung von Risikoprofilen für die Zollbehörden, die Mitteilung von Maßnahmen an den Bund zur Meldung an die Kommission im Rahmen des Schnellinformationssystems der Gemeinschaft (RAPEX) sowie die Entgegennahme von RAPEX-Meldungen anderer Mitgliedstaaten vom Bund,
- d) die Mitteilung von Maßnahmen, Einwänden und sonstigen Mitteilungen an den Bund zur Weiterleitung an die Kommission im Rahmen europäischer Unterrichts- und Abstimmungsverfahren wie das Schutzklauselverfahren sowie die Vertretung in angeschlossenen Konsultationsverfahren,
- e) die Schulung von Mitarbeiter/-innen der Länder.

*Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit (6.) beinhalten vor allem*

- a) die Übermittlung von Informationen an die Kommission im Rahmen des allgemeinen Systems der Gemeinschaft für das Informationsmanagement,
- b) die Amtshilfe gegenüber den Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008,
- c) die Vertretung in dem europäischen Gremium, in dem die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind,
- d) die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Drittstaaten.

### **Artikel 3**

#### **Aufgaben im Auftrag des Bundes**

(1) Das Institut wirkt nach § 7 Abs. 2 des Bauproduktengesetzes im Auftrag des Bundes in dem Gremium mit, in dem nach der Bauproduktenrichtlinie die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Zulassungsstellen zusammengeschlossen sind.

(2) Im Rahmen der Mitwirkung im Gremium der Zulassungsstellen hat das Institut insbesondere die Aufgabe,

1. an der Erarbeitung von Leitlinien für die europäische technische Zulassung und an den Stellungnahmen der Zulassungsstellen nach Artikel 9 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie mitzuwirken und
2. Übersetzungen von europäischen technischen Zulassungen, die durch andere Zulassungsstellen nach der Bauproduktenrichtlinie erteilt wurden, anzufertigen oder die technische Richtigkeit vorgelegter Übersetzungen zu bestätigen, diese Zulassungen zu bewerten und dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau nach Gegenstand, wesentlichem Inhalt und Fundstelle mitzuteilen (§ 7 Abs. 3 des Bauproduktengesetzes) sowie Verzeichnisse der erteilten europäischen technischen Zulassungen zu führen.

(3) Im Rahmen der Erledigung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 unterliegt das Institut dem Weisungsrecht des Bundes; das Weisungsrecht wird vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ausgeübt. Das Institut unterrichtet das Bundesministerium laufend über Vorgänge nach Absatz 1.

### **Artikel 4**

#### **Vertretung des Instituts im Gremium der Zulassungsstellen**

(1) Das Institut wird in dem Gremium der Zulassungsstellen im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 durch die Präsidentin/den Präsidenten vertreten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Institut auch durch ein Mitglied des Verwaltungsrates vertreten werden, das der Bund allgemein oder im Einzelfall benennt, wenn

1. es sich um Angelegenheiten handelt, die von integrations- und außenpolitischer Bedeutung sind oder die Belange des Bundes erheblich berühren, und

2. der Bund dies unter Bezeichnung der Angelegenheiten verlangt.

In diesem Fall kann das Mitglied des Verwaltungsrates in dem Gremium die Sprecherfunktion ausüben.

(3) Die Präsidentin/Der Präsident und das Mitglied des Verwaltungsrates können sich vertreten lassen.

(4) Hinsichtlich der Verhandlung und der Abstimmung über Leitlinien für die europäische technische Zulassung nach Artikel 11 der Bauproduktenrichtlinie sowie über die einvernehmliche Stellungnahme zu einer europäischen technischen Zulassung nach Artikel 9 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie wird der Bund bei der Ausübung seines Weisungsrechts einer mehrheitlich abgegebenen Stellungnahme der Länder entsprechen, soweit landesrechtlich geregelte materielle Anforderungen oder Anforderungen aus dem Aufgabenbereich, die in landeseigener Verwaltung wahrgenommen werden, in der Leitlinie oder der einvernehmlichen Stellungnahme zu berücksichtigen sind, es sei denn, ein Abweichen von der Stellungnahme der Länder ist aus außen- und integrationspolitischen Gründen erforderlich; sind in der Leitlinie oder in einer einvernehmlichen Stellungnahme sowohl Anforderungen des Bundes als auch der Länder zu berücksichtigen, werden sich Bund und Länder um eine einvernehmliche Haltung bemühen. Kommt eine solche nicht zustande, entscheidet der Bund; er hat dabei die Belange der Länder zu berücksichtigen.

## **Artikel 5**

### **Rechts- und Fachaufsicht**

(1) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin führt die Rechtsaufsicht über das Institut.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 unterliegt das Institut der Fachaufsicht durch die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung.

(3) Jede oberste Bauaufsichtsbehörde und jede für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständige oberste Behörde eines Landes kann die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung um fachaufsichtliche Maßnahmen nach Absatz 2 bitten. Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung wird der Bitte spätestens nach Ablauf von vier Wochen, im Falle von Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 2 und Abs. 6 Nr. 5 in der Regel nach Ablauf von zwei Wochen, nachkommen, es sei denn, dass innerhalb dieser Zeit die Mehrheit der obersten Bauaufsichtsbehörden oder die Mehrheit der für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständigen obersten Behörden der Länder der Durchführung fachaufsichtlicher Maßnahmen widerspricht.

(4) Der Bund kann die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung um fachaufsichtliche Maßnahmen nach Absatz 2 hinsichtlich einer dem Vollzug des Bauproduktengesetzes dienenden Entscheidung des Instituts im Einzelfall bitten, die

1. aus außen- und integrationspolitischen Gründen erforderlich ist oder
2. die Erfüllung einer Aufgabe erschweren würde, die in bundeseigener Verwaltung oder im Auftrag des Bundes wahrgenommen wird.

Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung wird der Bitte spätestens nach Ablauf von vier Wochen nachkommen, es sei denn, dass innerhalb dieser Frist mindestens zwei Drittel aller Länder der Durchführung fachaufsichtlicher Maßnahmen widersprechen. In Fällen des Satzes 1 Nr. 1 dürfen die Länder jedoch nur widersprechen, wenn die dort genannten Voraussetzungen nicht vorliegen; in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 dürfen sie dies nur, wenn wesentliche Belange der Länder berührt sind.

(5) In Angelegenheiten nach Absatz 2 ist für Widerspruchsbescheide abweichend von § 30 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzes über die Zuständigkeit in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel XVIII des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199), die Präsidentin/der Präsident zuständig.

*Protokollnotiz zu Artikel 5 Abs. 4 Satz 2*

*In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit hat der Bund das Recht, um eine angemessene Verkürzung der in Artikel 5 Abs. 4 Satz 2 genannten Frist zu bitten. Die Länder werden einer solchen Bitte möglichst entsprechen.*

## **Artikel 6**

### **Organe**

Organe des Instituts sind

1. der Verwaltungsrat,
2. die Präsidentin/der Präsident.

## **Artikel 7**

### **Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Er bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Instituts und überwacht die Präsidentin/den Präsidenten.

(2) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Erlass von Satzungen,
2. Berufung der Präsidentin/des Präsidenten und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter,
3. Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und allgemeine Anweisungen für die Ausführung des Haushaltsplanes,
4. Grunderwerb und Baumaßnahmen,
5. Verpflichtungsgeschäfte im Werte von mehr als 50.000 €,
6. Bildung der Ausschüsse für Grundsatzfragen und deren Zusammensetzung nach Ressortbereichen,
7. Zustimmung nach Artikel 2 Abs. 5 Nr. 2, Artikel 9 Abs. 1 Satz 6,
8. Beanstandung, Änderung und Aufhebung von Beschlüssen der Ausschüsse für Grundsatzfragen nach Artikel 9 Abs. 3,
9. Bildung und Besetzung der Sachverständigenausschüsse,
10. Erlass der Dienstanweisung.

Satzungen bedürfen der Genehmigung der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin.

(3) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen/Beamten des Instituts. Soweit die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes dies zulassen, kann er Befugnisse in Einzelpersonalangelegenheiten auf die Präsidentin/den Präsidenten übertragen. Der Verwaltungsrat ernennt die Beamtinnen/Beamten, soweit er die Ausübung dieser Befugnis nicht der Präsidentin/dem Präsidenten überträgt. Er ist außerdem Dienstbehörde der Präsidentin/des Präsidenten.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der Länder, die/der von dem für die Bauaufsicht zuständigen Ministerium bestellt wird, einer weiteren Vertreterin/einem weiteren Vertreter des Landes Berlin, die/der von der Senatsverwaltung für Finanzen bestellt wird, und sieben Vertreterinnen/Vertretern des Bundes, die jeweils von den Bundesministerien für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, der Finanzen, für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Verkehr, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Post und Telekommunikation bestellt werden; für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen.

(5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Erfüllung der in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Nr. 1 genannten Aufgaben bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen. Unter den vom Bund bestellten Mitgliedern ist eine Übertragung von Stimmen zulässig; einem Mitglied können jedoch jeweils höchstens die Stimmen für drei andere Mitglieder übertragen werden.

(6) Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen; Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muss er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie. Sie/Er stellt die Tagesordnung auf.

## **Artikel 8**

### **Präsidentin/Präsident**

(1) Das Institut wird von der Präsidentin/dem Präsidenten geleitet. Die Präsidentin/Der Präsident vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrates. Sie/Er regelt im Rahmen der Richtlinien des Verwaltungsrates die Geschäftsverteilung und ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf. Die Präsidentin/Der Präsident ist Dienstbehörde der übrigen Beamtinnen/Beamten des Instituts. Sie/Er führt die laufenden Geschäfte des Instituts und vertritt das Institut gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Präsidentin/Der Präsident und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen berufen. Die Präsidentin/Der Präsident wird zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit für eine Amtszeit von 12 Jahren ernannt. Die Ernennung bedarf der Zustimmung der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen des Landes Berlin. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten muss über die weitere Besetzung der Stelle entschieden sein.

(3) Die Präsidentin/Der Präsident muss die für die Leitung des Instituts erforderliche Eignung und besondere Befähigung auf dem Gebiet der Bautechnik besitzen. Deren/Dessen Stellvertreterin/Stellvertreter oder die Leiterin/der Leiter der Abteilung „Allgemeine Verwaltung“ muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(4) Die Präsidentin/Der Präsident nimmt, soweit nicht ein Widerstreit der Interessen vorliegt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Sie/Er hat den Verwaltungsrat von allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Sie/Er ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Instituts jederzeit Auskunft zu erteilen.

(5) Näheres über Stellung und Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreters regelt der Verwaltungsrat.

*Protokollnotiz zu Artikel 8 Abs. 3 Satz 2*

*Bestehende Dienstverhältnisse bleiben von dieser Bestimmung unberührt.*

## **Artikel 9**

### **Ausschüsse für Grundsatzfragen**

(1) Beim Institut werden Ausschüsse für Grundsatzfragen gebildet. Jeder Ausschuss besteht aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der Länder und bis zu zehn vom Bund benannten Vertreterinnen/Vertretern. Die fachlich betroffenen Ressorts sind angemessen zu beteiligen. Die Vertreterinnen/Vertreter der Länder bedürfen der Bestätigung durch die jeweilige Fachministerkonferenz. Die Obfrau/Der Obmann kann weitere Personen als Gäste hinzuziehen. Die Hinzuziehung ständiger Gäste bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Obfrau/Obmann ist die Präsidentin/Der Präsident oder ein(e) von ihr/ihm bestimmte(r) Angehörige(r) des Instituts.

(2) Die Ausschüsse für Grundsatzfragen haben die Aufgabe, das Institut in technischen und rechtlichen Grundsatzfragen zu beraten. Sie beraten auch über die Aufstellung der Listen nach Artikel 2 Abs. 3.

(3) Den Ausschüssen für Grundsatzfragen obliegt die Beschlussfassung über Empfehlungen zu Entwürfen von Leitlinien für europäische technische Zulassungen. Die Präsidentin/Der Präsident unterrichtet den Bund über diese Beschlüsse. Sie/Er darf von ihnen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates abweichen. Der Verwaltungsrat kann die Beschlüsse beanstanden, ändern und aufheben. Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 und Artikel 4 Abs. 4 bleiben unberührt.

(4) Die Ausschüsse für Grundsatzfragen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

## **Artikel 10**

### **Sachverständigenausschüsse**

(1) Beim Institut werden zu dessen technischer Beratung Sachverständigenausschüsse gebildet. Den Sachverständigenausschüssen gehören Sachverständige aus den Behörden der Länder und des Bundes sowie aus den Bereichen der Wissenschaft und Wirtschaft an. Die Vertreterinnen/Vertreter des Bundes werden vom Bund benannt. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Die Präsidentin/Der Präsident beteiligt in der Regel den zuständigen Sachverständigenausschuss bei der Erteilung von europäischen technischen Zulassungen. Das gleiche gilt in den Fällen der einvernehmlichen Stellungnahme der Zulassungsstellen nach Artikel 9 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie.

*Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 1*

*Eine Bildung von Sachverständigenausschüssen zur Beratung in Fragen der Marktüberwachung ist nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 möglich.*

*Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 2*

*(1) Von einer Beteiligung soll nur in eng begrenzten Fällen abgesehen werden. Dies kann z. B. angezeigt sein, wenn es sich um den Antrag eines Herstellers auf Erteilung einer europäischen technischen Zulassung handelt, die bereits früher einem anderen Hersteller mit wesentlich gleichem Inhalt erteilt wurde.*

*(2) Bei Bauprodukten, die dem § 24 der Gewerbeordnung, dem Gerätesicherheitsgesetz sowie der Gefahrstoffverordnung oder sonstigen Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes zuzuordnen sind, ist vor Erteilung einer europäischen technischen Zulassung die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zu beteiligen, wenn dies ein Mitglied eines Sachverständigenausschusses verlangt.*

## **Artikel 11**

### **Finanzierung**

(1) Das Institut erhebt nach Maßgabe seiner Satzung Gebühren, Auslagensatz und Leistungsentgelte.

(2) Der Bund erstattet dem Institut die anderweitig nicht gedeckten Kosten, die diesem durch die Wahrnehmung der in Artikel 3 genannten Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstehen. Dazu zählen auch die Kosten der Beteiligung der Ausschüsse nach Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 sowie die Aufwendungen, die dem Institut durch mit Zustimmung des Bundes vergebene Gutachten Dritter entstanden sind. Das Nähere regelt eine Vereinbarung, die der Zustimmung der Länderfinanzminister bedarf. Bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung, längstens bis zum 31. Dezember 1994, zahlt der Bund als Abschlag auf die Kostenerstattung in vierteljährlichen Raten jährlich den Betrag, den er für das Haushaltsjahr 1990 nach Artikel 7 des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik aus dem Jahre 1968 gezahlt hat.

(3) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung des Instituts wird zwischen den Ländern aufgeteilt. Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrages bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzministerien der Länder.

(4) Das Anteilsverhältnis unter den Ländern wird zu zwei Drittel nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen und vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorhergehenden Rechnungsjahres.

(5) Abweichend von Absatz 4 gilt bis zur Herstellung eines das Beitrittsgebiet im Sinne des Artikel 3 des Einigungsvertrages einbeziehenden Länderfinanzausgleichs

Folgendes: Nur der durch die neuen Länder und den östlichen Teil Berlins verursachte Zuwendungsbedarf wird von den neuen Ländern und Berlin nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl aufgebracht.

(6) Die Beiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in vier Teilbeträgen zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und zum 1. Oktober nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem ersten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

(7) Abweichend von Absatz 3 wird der Finanzbedarf zur Erledigung von Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 6 Nr. 5 unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch das Land erstattet, das die Aufgabe übertragen hat. Für den Fall, dass alle Länder diese Aufgabe übertragen haben, bleibt es bei der Regelung nach Absatz 3.

*Protokollnotiz zu Artikel 11 Abs. 2*

*Zu den zu erstattenden Kosten zählen insbesondere*

1. *Reisekosten,*
2. *Personalkosten anteilig entsprechend dem zeitlichen Aufwand sowie*
3. *ein entsprechender Anteil an den Gemeinkosten des Instituts,*
4. *der Beitrag des Instituts an das Gremium der Zulassungsstellen (EOTA).*

## **Artikel 12**

### **Haushaltswirtschaft**

(1) Das Institut ist in seiner Haushaltswirtschaft selbständig, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach den im Land Berlin geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften. Der Haushalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung des Rechnungshofes von Berlin und hinsichtlich der Kostenerstattung nach Artikel 11 Abs. 2 der Prüfung des Bundesrechnungshofes. Die Prüfungsberichte sind der Präsidentin/dem Präsidenten, den Mitgliedern des Verwaltungsrates, den Finanzministerien der Länder und dem Bundesministerium der Finanzen zuzuleiten.

## **Artikel 13**

### **Schiedsklausel**

(1) Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der als Anlage beigefügte Schiedsvertrag.

(2) Vor Anrufung des Schiedsgerichtes sollen sich bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bund und Ländern zunächst die zuständigen Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Verkehr sowie drei Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter der zuständigen Landesministerien, die von der ARGEBAU für vier Jahre benannt werden, um eine einvernehmliche Lösung bemühen. Können sich die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter mehrheitlich nicht einigen, sollen sich die Staatssekretärinnen/ Staatssekretäre der genannten Ministerien um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

(3) Eine von den Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern oder den Staatssekretärinnen/ Staatssekretären mehrheitlich getroffene Entscheidung gilt als verbindliche Auslegung dieses Abkommens.

## **Artikel 14**

### **Vertragsdauer**

(1) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Beteiligten durch schriftliche Erklärung gegenüber der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Beteiligten zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1994.

(2) Der kündigende Beteiligte bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf des Instituts so lange und insoweit beizutragen, als der Finanzbedarf infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Eine Auseinandersetzung über das dem Institut dienende Vermögen findet nicht statt.

(3) Ist das Abkommen von mehr als zwei Drittel der Beteiligten gekündigt worden, so ist das Institut aufzulösen. Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung führt die Abwicklung durch. Die Beteiligten sind verpflichtet, dem Land Berlin alle durch die Abwicklung entstehenden Kosten anteilig zu erstatten, soweit das Vermögen des Instituts zur Abdeckung nicht ausreicht. Nach der Abwicklung verbleibendes Vermögen wird anteilig unter den Beteiligten aufgeteilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Maßgebend für die Errechnung der Anteile ist das Verhältnis der Finanzierungsbeträge nach Artikel 11 im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Ende des Abkommens.

## **Artikel 15**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen tritt am 1. Januar des Jahres in Kraft, das dem Jahr folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der Senatsverwaltung für Bau und Wohnungswesen des Landes Berlin zugeht.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik aus dem Jahre 1968, ausgenommen dessen Artikel 2, außer Kraft. Artikel 2 des Abkommens von 1968 gilt neben Artikel 2 dieses Abkommens bis zu dem Zeitpunkt, in dem alle Länder ihre Bauordnung der Bauproduktenrichtlinie angepasst haben.

#### *Protokollnotiz zu Artikel 15 Abs. 1*

*Die Beteiligten stimmen darüber überein, dass bereits mit Inkrafttreten des Bauproduktengesetzes nach den Bestimmungen der Artikel 2 Abs. 5 Nr. 2, Artikel 3, 4 und 5 Abs. 4, Artikel 9 Abs. 3, Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 und ab dem 1. Januar 1993 nach Artikel 11 Abs. 1 und 2 verfahren wird. Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Abkommens mit Wirkung vom 1. Januar 1993 (GVBl. S. 195). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsabkommen.*

## **Anlage zu Artikel 13 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik**

### **Schiedsvertrag über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik**

Die Bundesrepublik Deutschland

und

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,  
das Land Thüringen  
schließen folgenden Schiedsvertrag:

#### **Artikel I**

Alle sich aus dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung Anwendung.

#### **Artikel II**

Das Schiedsgericht besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin als Vorsitzende/Vorsitzendem und aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates des Deutschen Instituts für Bautechnik, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden, ihnen jedoch nicht angehören dürfen. Für den Fall, dass wegen der Streitlage eine solche Benennung nicht möglich ist, bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende zwei Mitglieder aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts. Ihre/Seine Bestimmung ist endgültig.

Lehnt die Präsidentin/der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin die Übernahme des Vorsitzes ab, bestimmt die Präsidentin/der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts die Vorsitzende/den Vorsitzenden.

### **Begründung zum Gesetz zu dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik und über die Ermächtigung der Übertragung von Aufgaben nach dem Bauproduktengesetz auf das Deutsche Institut für Bautechnik**

#### **Allgemeines**

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) wurde durch das Land Berlin mit Gesetz vom 9. Juli 1968 (GVBl. für Berlin S. 917) aufgrund eines Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den damals elf Bundesländern mit dem Ziel gegründet, dorthin gemeinsame bautechnische Aufgaben zu übertragen und die hierfür notwendige Kompetenz zu bündeln.

Am 1. Januar 1993 traten dem Abkommen die neuen Länder bei und der Bund übertrug zeitgleich mit dieser 1. Änderung dem Institut zusätzlich neue europäische Aufgaben im Rahmen des Bauproduktengesetzes. Dieses „Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik“ ist Bestandteil des Berliner Gesetzes vom 22. April 1993 über das Deutsche Institut für Bautechnik (GVBl. für Berlin S. 195).

Zuletzt wurde das DIBt-Abkommen mit Wirkung zum 1. Februar 2008 geändert (GVBl. für Berlin 2008, S. 20). Diese Änderungen sehen die Koordinierung einer anlassbezogenen Marktaufsicht durch das Deutsche Institut für Bautechnik vor, während die mit der Wahrnehmung von hoheitlichen Rechten verbundenen Aufgaben der anlassbezogenen Marktaufsicht noch vollständig durch die Länder vollzogen werden.

Der jetzt anstehenden zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen) ist die Freie Hansestadt Bremen auf der Grundlage des Senatsbeschlusses vom 29. November 2011 beigetreten. Die Paraphierung erfolgte durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ebenfalls am 29. November 2011.

Das DIBt-Abkommen und dessen Änderungen sind jeweils durch den in der Freien Hansestadt Bremen für das Bauwesen zuständigen Senator unterzeichnet worden. Eine Ratifizierung ist entsprechend der bisherigen Einschätzung jedoch nicht erfolgt. Die überwiegende Zahl der Bundesländer ist jedoch anders verfahren und hat eine Ratifizierung durchgeführt.

Jedenfalls das 2. DIBt-Änderungsabkommen bedarf nach dem Ergebnis einer Prüfung durch das Justiz-Ressort einer Ratifizierung, weil es in Art. 2 Abs. 2 entsprechend dem durch die Bremische Bürgerschaft am 14. Dezember 2011 beschlossenen Bremischen Gesetz zur Durchführung der (aktiven) Marktüberwachung von Bau-

produkten (BremBauPMÜG) eine gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder mit hoheitlichen Aufgaben und Befugnissen schafft.

Die damit verbundene Übertragung von Hoheitsrechten kann nur mittels Ratifikation durch ein Zustimmungsgesetz erfolgen, welches sich auf das DIBt-Abkommen in der Fassung der 2. Änderung bezieht, also das ursprüngliche Abkommen und alle vorstehend genannten Änderungen berücksichtigt

Darüber hinaus macht es nach dem Vorbild anderer Bundesländer Sinn, zusätzliche Aufgaben nach dem Bauproduktengesetz auf das Deutsche Institut für Bautechnik durch Rechtsverordnung übertragen zu können, z. B. die mit Organisationsverordnung vom 29. November 2011 zunächst auf den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr übertragene Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach § 11 Absatz 1 des Bauproduktengesetzes und deren Überwachung.

Hierfür bedarf es einer Verordnungsermächtigung für den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.

Für die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach § 25 Abs. 1 und 3 der Bremischen Landesbauordnung besteht bereits eine vergleichbare Ermächtigung für die oberste Bauaufsichtsbehörde.

### **Einzelbegründung zu Artikel 1**

Artikel 1 Satz 1 enthält die Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft zum Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik in der Fassung der zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik. Die mit der zweiten Änderung des DIBt-Abkommens eingefügten Änderungen und die zugehörigen Erläuterungen sind als Anhang dieser Begründung beigefügt.

Satz 2 verweist auf das nachstehend veröffentlichte Abkommen, bestehend aus dem Text des Abkommens in der Fassung der am 29. November 2011 für die Freie Hansestadt Bremen durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr gezeichneten zweiten Änderung des DIBt-Abkommens einschließlich der Anlage zu Artikel 13 des Abkommens (Schiedsvertrag über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik).

### **Einzelbegründung zu Artikel 2**

Artikel 2 ermächtigt den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, durch Rechtsverordnung dem Deutschen Institut für Bautechnik zusätzliche Aufgaben nach dem Bauproduktengesetz zu übertragen. Diese Ermächtigung korrespondiert mit den in Artikel 2 Abs. 6 des Abkommens bezeichneten Aufgaben, die einzelne Länder zusätzlich auf das DIBt übertragen können.

### **Einzelbegründung zu Artikel 3**

Artikel 3 Absatz 1 regelt, dass das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

Absatz 2 bestimmt, dass der Tag, an dem das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik in der Fassung der Zweiten Änderung in Kraft tritt, im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben ist. Dies ist der 1. Januar des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen des Landes Berlin zugeht.

## **Anhang zu Artikel 1 Satz 1 der Begründung**

### **Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt – Änderungsabkommen)**

Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein,  
der Freistaat Thüringen

vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, die nachstehenden Änderungen des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik:

1. Das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik, das durch das Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Änderungsabkommen) geändert worden ist (GVBl. für Berlin 2008, S. 20), wird wie folgt geändert:
  - a) Artikel 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beteiligten werden bei der Durchführung der in diesem Abkommen genannten Aufgaben nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.“
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Union“ ersetzt.
  - b) Artikel 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 Nummer 5 werden nach den Wörtern „zu erstatten“ die Wörter „sowie Begutachtungstätigkeiten auf Antrag der nationalen Akkreditierungsstelle durchzuführen“ eingefügt.
    - bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Institut ist gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nach Rechtsakten der Europäischen Union. Als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde hat das Institut insbesondere die Aufgabe,

      1. Bauprodukte in technischer Hinsicht einheitlich zu prüfen und zu bewerten,
      2. Bauprodukte gemäß den für harmonisierte Bauprodukte geltenden Rechtsakten der Europäischen Union vom Markt zu nehmen, ihre Bereitstellung auf dem Markt zu untersagen oder einzuschränken, zurückzurufen sowie die Öffentlichkeit zu warnen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,
      3. im Rahmen der Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Bauprodukten Mitteilungen an die für die Kontrolle der

Außergrenzen zuständigen Behörden zu machen und nationale Maßnahmen zu treffen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,

4. Ordnungswidrigkeiten im Rahmen seiner Aufgaben nach Nr. 2 und Nr. 3 zu verfolgen und zu ahnden,
5. die Marktüberwachungsbehörden der Länder fachlich zu beraten und koordinierend tätig zu werden,
6. Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit wahrzunehmen.

Das Institut kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gutachten und Prüfungen in Auftrag geben.“

- cc) Der Protokollnotiz zu Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 werden folgende Protokollnotizen zu Artikel 2 Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 3, Absatz 6 Nr. 5 sowie zu Artikel 2 Absatz 2 Nr. 5 und Nr. 6 angefügt:

*„Protokollnotiz zu Artikel 2 Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 3, Absatz 6 Nr. 5*

*Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 3 und deren Finanzierung über den Königsteiner Schlüssel nach Artikel 11 Absatz 3 und Absatz 4 knüpft an die einheitliche Regelung in allen Ländern über die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde entsprechend dem von der Bauministerkonferenz beschlossenen Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz an.*

*Aufgaben, die über die Muster-Zuständigkeitsregelungen hinausgehen, können von jedem Land einzeln nach Artikel 2 Absatz 6 Nr. 5 übertragen werden. Der Finanzbedarf hierfür wird nach Artikel 11 Absatz 7 durch das Land erstattet, das weitergehende Aufgaben übertragen hat.*

*Protokollnotiz zu Artikel 2 Absatz 2 Nr. 5 und Nr. 6*

*Zu den Beratungs- und Koordinierungsaufgaben (5.) zählen insbesondere*

- a) *die Bereitstellung wissenschaftlichen und technischen Fachwissens,*
- b) *die Vorbereitung der regelmäßigen Aktualisierung des Marktüberwachungsprogramms sowie der Evaluierung der Überwachungstätigkeiten,*
- c) *die Vorbereitung von Risikoprofilen für die Zollbehörden, die Mitteilung von Maßnahmen an den Bund zur Meldung an die Kommission im Rahmen des Schnellinformationssystems der Gemeinschaft (RAPEX) sowie die Entgegennahme von RAPEX-Meldungen anderer Mitgliedstaaten vom Bund,*
- d) *die Mitteilung von Maßnahmen, Einwänden und sonstigen Mitteilungen an den Bund zur Weiterleitung an die Kommission im Rahmen europäischer Unterrichts- und Abstimmungsverfahren wie das Schutzklauselverfahren sowie die Vertretung in angeschlossenen Konsultationsverfahren,*
- e) *die Schulung von Mitarbeiter/-innen der Länder.*

*Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit (6.) beinhalten vor allem*

- a) *die Übermittlung von Informationen an die Kommission im Rahmen des allgemeinen Systems der Gemeinschaft für das Informationsmanagement,*
- b) *die Amtshilfe gegenüber den Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008,*

- c) *die Vertretung in dem europäischen Gremium, in dem die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind,*
  - d) *die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Drittstaaten.“*
- dd) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - bbb) In Nummer 4 werden die Wörter „Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Union“ sowie der Punkt am Ende durch ein „und“ ersetzt.
  - ccc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
    - „5. über die Aufgaben der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde nach Absatz 2 hinausgehende, weitere Aufgaben der Marktüberwachung nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte.“
- c) Artikel 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
  - bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Jede oberste Bauaufsichtsbehörde“ die Wörter „und jede für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständige oberste Behörde“ eingefügt.
    - bbb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „nach Ablauf von vier Wochen“ die Wörter und Kommata „ ,im Falle von Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 2 und Absatz 6 Nr. 5 in der Regel nach Ablauf von zwei Wochen,“ eingefügt sowie nach den Wörtern „Mehrheit der obersten Bauaufsichtsbehörden“ die Wörter „oder die Mehrheit der für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständigen obersten Behörden“ eingefügt.
    - ccc) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
  - cc) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
  - dd) In Absatz 5 werden die Wörter und Angaben „vom 2. Oktober 1958 (GVBl. S. 947), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1989 (GVBl. S. 1289)“ durch die Wörter und Angaben „in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel XVIII des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199)“ ersetzt.
- d) Artikel 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „100 000 DM“ durch die Angabe „50 000 EUR“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
- e) Vor der Protokollnotiz zu Artikel 10 Absatz 2 wird folgende Protokollnotiz zu Artikel 10 Absatz 1 eingefügt:
- „Protokollnotiz zu Artikel 10 Absatz 1*  
*Eine Bildung von Sachverständigenausschüssen zur Beratung in Fragen der Marktüberwachung ist nach Art. 10 Absatz 1 Satz 1 möglich.“*
- f) Dem Artikel 11 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Abweichend von Absatz 3 wird der Finanzbedarf zur Erledigung von Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 6 Nr. 5 unter Beachtung der Grundsätze*

der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch das Land erstattet, das die Aufgabe übertragen hat. Für den Fall, dass alle Länder diese Aufgabe übertragen haben, bleibt es bei der Regelung nach Absatz 3.“

- g) In Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
  - h) Der Protokollnotiz zu Artikel 15 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Abkommens mit Wirkung vom 1. Januar 1993 (GVBl. S. 195). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsabkommen.“
2. Dieses Abkommen tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin zugeht.
  3. Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin kann den Wortlaut des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik in der vom Inkrafttreten dieses Abkommens an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  
Ansgaritorstraße 2  
28195 Bremen

Senator Dr. Joachim Lohse

Bremen, den 29. November 2011

## **Erläuterungen zum 2. DIBt-Änderungsabkommen**

### **A. Allgemeines**

Die zweite Änderung des DIBt-Abkommens steht im Zusammenhang mit der neuen, ab dem 1. Januar 2010 geltenden europäischen Verordnung Nr. 765/2008, die einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Marktüberwachung im europäischen Binnenmarkt schafft und ein europaweit einheitliches Akkreditierungssystem einführt (Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates). An die Marktüberwachung werden umfangreiche neue Anforderungen gestellt.

Die seit 2003 im harmonisierten Bausektor bestehende anlassbezogene Marktüberwachung ist danach um

- eine aktive Marktüberwachung,
- umfangreiche Informations- und Kommunikationspflichten sowie
- eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Zollbehörden zwecks Kontrolle von Produkten, die aus Drittstaaten in den europäischen Binnenmarkt eingeführt werden,

zu erweitern.

Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat die Bauministerkonferenz für ein „gemischt zentrales/dezentrales Modell (DIBt/Länder)“ votiert, um die bestehenden Strukturen der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nach § 13 Bauproduktengesetz an die europäische Verordnung anzupassen.

Die bisher vom DIBt wahrgenommene fachliche Beratung der Länderbehörden und Koordinierung der Marktüberwachungsverfahren wird umfangreicher und um die Ausübung einzelner hoheitlicher Befugnisse ergänzt. Hiermit sollen insbesondere eine bundesweit einheitliche technische materielle Produktprüfung und -bewertung und eine einheitliche Vorgehensweise in der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten, auch auf europäischer Ebene, erzielt werden.

Das Modell ergibt sich im Einzelnen aus dem in den Gremien der ARGEBAU erarbeiteten Bericht über die „Ausgestaltung der Marktüberwachung in einem gemischt zentralen/dezentralen Modell (DIBt/Länder), Anforderungen nach dem europäischen Neuen Rechtsrahmen zur Vermarktung von Produkten“ vom März 2009. Die Beschlussfassungen der Bauministerkonferenz (Umlaufbeschluss vom 8. Oktober 2009) und des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen (vom 2. April 2009 in Berlin) beinhalten vor allem die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Ländern und dem DIBt zur Erfüllung der in der europäischen Verordnung vorgesehenen Aufgaben der Marktüberwachung.

Das 2. DIBt-Änderungsabkommen steht im engen Zusammenhang mit dem gleichzeitig von der Bauministerkonferenz beschlossenen Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz (M-MÜVDG). Das Bremische Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von Bauprodukten (BremBauPMÜG) setzt die Bestimmungen des Musters unverändert in Landesrecht um und regelt damit die Zuständigkeit des DIBt als „gemeinsame Marktüberwachungsbehörde“ (§ 3 Absatz 2 BremBauPMÜG). Die neue Fassung des Artikels 2 Absatz 2 DIBt-Abkommen knüpft an diese landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen für die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde an. Die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Ländern und dem DIBt entspricht dem oben genannten Beschluss der Bauministerkonferenz.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu 1.**

#### **Zu Artikel 1 Absatz 3**

Die „Good-Will“-Klausel der Bund-Länder-Zusammenarbeit wird in der Begrifflichkeit an den Vertrag von Lissabon, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007, und insbesondere den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union angepasst, der den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ersetzt.

#### **Zu Artikel 2 Absatz 1 Nr. 5**

Die europäische Verordnung (EG) Nr. 765/2008 regelt neben der Marktüberwachung auch ein europaweites System der Akkreditierung und verpflichtet alle Mitgliedstaaten, eine einzige nationale Akkreditierungsstelle zu benennen. Die Akkreditierungsstelle hat die Aufgabe, auf Antrag einer Konformitätsbewertungsstelle eine entsprechende Akkreditierungsurkunde auszustellen, wenn die Kompetenz der Stelle festgestellt ist.

Die Akkreditierung entspricht nach gegenwärtiger Rechtslage nicht vollständig den im Bauproduktengesetz und den Landesbauordnungen geforderten Anerkennungen von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ-Stellen). § 1 Absatz 2 Satz 1 Akkreditierungsstellengesetz hierzu lautet: „Die in anderen Rechtsvorschriften geregelte Zuständigkeit von Behörden, Stellen die Befugnis zu erteilen, als Konformitätsbewertungsstelle tätig zu werden, bleibt unberührt“. Gleichwohl wird ein Teil der Kompetenzfeststellung von PÜZ-Stellen durch Akkreditierungen abgedeckt, wenn eine Stelle aufgrund eines (freiwilligen) Antrags eine Akkreditierungsurkunde durch die Akkreditierungsstelle erhalten hat.

Das Verhältnis der Akkreditierungsstelle zu den Anerkennungsbehörden regelt § 2 Absatz 3 Satz 1 des Akkreditierungsstellengesetzes: „Die Akkreditierungsstelle soll bei Begutachtungstätigkeiten das bei anderen Behörden vorhandene Fachwissen heranziehen.“ Um diese Begutachtungstätigkeit geht es bei der Ergänzung des Artikel 2 Absatz 1 Nr. 5 DIBt-Abkommen. Diese Tätigkeit ist im Aufgabenkatalog des DIBt nicht vorgesehen. Wie bei der Erstattung anderer Gutachten auch ist vorgesehen, für die Begutachtungstätigkeiten Leistungsentgelte entsprechend der Satzung des DIBt zu erheben.

Die Durchführung der Begutachtungstätigkeit ist unabhängig davon, ob ein Land die Anerkennung der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen auf das DIBt übertragen hat oder nicht, da das DIBt auch für die Länder, die die Anerkennung nicht übertragen haben, die Beurteilung der Stelle vorbereitet.

#### **Zu Artikel 2 Absatz 2**

In der neuen Fassung des Artikels 2 Absatz 2 werden die Aufgaben des DIBt bezüglich der Marktüberwachung neu beschrieben. Dabei beziehen sich die Aufgaben der

Marktüberwachung nur auf solche Bauprodukte, die nach der Richtlinie 89/106/EWG (Bauproduktenrichtlinie) harmonisiert sind, wie es sich aus der Beschreibung der Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden nach § 2 Absatz 1 BremBauPMÜG ergibt, also auf Bauprodukte, für die harmonisierte Normen oder europäische technische Zulassungen nach der Richtlinie 89/106/EWG vorliegen.

Absatz 2 Nr. 1 entspricht der Regelung in § 3 Absatz 2 Nr. 1 BremBauPMÜG.

In Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 3 sind die Zuständigkeiten nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 bis Nr. 7 BremBauPMÜG zusammengefasst formuliert. Anders als die konkreten Festlegungen zu den Zuständigkeiten der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde im BremBauPMÜG bleibt der Aufgabenkatalog des DIBt zur Marktüberwachung im DIBt-Änderungsabkommen etwas allgemeiner formuliert. Häufigere Änderungen des DIBt-Abkommens als notwendig sollen damit vermieden werden. Eine Einengung erfolgt durch den Verweis auf die geltenden Zuständigkeitsbestimmungen im Landesrecht, entsprechend dem von der Bauministerkonferenz beschlossenen Muster. Dies ist auch ausdrücklich in der „Protokollnotiz zu Art. 2 Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 3, Absatz 6 Nr. 5“ klargestellt. Dabei soll dem M-MÜVDG allerdings kein höherer Rang als den anderen von der Bauministerkonferenz beschlossenen Musterbestimmungen eingeräumt werden. Jedoch besteht jedenfalls ein praktisches Bedürfnis für eine einheitliche Umsetzung der jeweiligen Musterregelungen in den Ländern. Bezüglich der einzelnen Aufgaben, der Abgabe von Vorgängen an das DIBt als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde und den Vollzug von Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde wird auf die Begründung zu § 3 BremBauPMÜG Bezug genommen.

Die Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 5 und Nr. 6 sind Aufgaben der Beratung, der Koordinierung und der europäischen Verwaltungszusammenarbeit. Sie sind in der „Protokollnotiz zu Artikel 2 Absatz 2 Nr. 5 und Nr. 6“ näher aufgeführt ohne Anspruch auf eine abschließende Aufzählung.

Artikel 2 Absatz 2 schafft damit insgesamt einen notwendigen Ausgleich zwischen einer hinreichend genauen Beschreibung der Aufgaben des Instituts bei gleichzeitigem Bemühen, Anpassungsbedarf im Wortlaut des Abkommens bei unwesentlichen Aufgabenentwicklungen, die sich im Zuge des weiteren Aufbaus der Marktüberwachung ergeben könnten, zu vermeiden.

Nähere Aufgabenbeschreibungen ergeben sich zudem aus dem oben genannten Bericht der ARGEBAU vom März 2009.

#### **Zu Artikel 2 Absatz 6 Nr. 5**

Die bereits im geltenden Abkommen vorgesehene Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben durch einzelne Länder auf das DIBt wird ergänzt um die Möglichkeit, auch einzelne weitere Aufgaben der Marktüberwachung auf das DIBt zu übertragen, die nicht gemäß Artikel 2 Absatz 2 gleichermaßen für alle Länder wahrgenommen werden. Solche Aufgaben werden unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch das Land erstattet, das die Aufgabe übertragen hat.

#### **Zu Artikel 5**

In Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie in Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung der Senatsverwaltung aktualisiert. Von einer Aktualisierung der in anderen Artikeln des DIBt-Abkommens vorgesehenen Bezeichnungen von Bundesministerien wurde auf Wunsch des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zunächst abgesehen; eine Anpassung soll im Zuge der Berücksichtigung einer etwaigen neuen Bauprodukteverordnung vorgenommen werden, die die Richtlinie 89/106/EWG ersetzen soll. Deren Erlass ist gegenwärtig nicht verlässlich absehbar. Die Ergänzung in Absatz 3 um die für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständigen obersten Behörden trägt dem Umstand Rechnung, dass die Marktüberwachung keine originäre Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden ist, auch wenn die Marktüberwachung meist organisatorisch bei den Obersten Bauaufsichtsbehörden angegliedert ist. Das Verfahren bei fachaufsichtlichen Maßnahmen soll bei den Aufgaben der Marktüberwachung im Interesse etwaiger eilbedürftigerer Anordnungen von den üblichen vier Wochen auf eine Regeldauer von zwei Wochen verkürzt werden, innerhalb derer die anderen für die Marktüberwachung zuständigen obersten Behörden einer Maßnahme widersprechen müssen.

Die Änderung in Absatz 5 beinhaltet lediglich eine Aktualisierung.

### **Zu Artikel 7 Absatz 2**

In Absatz 2 wird die Angabe DM durch EURO unter Anpassung des entsprechenden Betrages ersetzt. In Satz 2 wird erneut die Senatsverwaltungsbezeichnung aktualisiert.

### **Zur Protokollnotiz zu Artikel 10 Absatz 1**

Sollte die Bildung eines oder mehrerer Sachverständigenausschüsse für die Marktüberwachung künftig erforderlich werden, so stellt diese Protokollnotiz klar, dass eine Einrichtung nach Artikel 10 Absatz 1 DIBt-Abkommen möglich ist.

### **Zu Artikel 11 Absatz 7**

Siehe hierzu die Erläuterungen zu Artikel 2 Absatz 6 Nr. 5. Sollten alle Länder die gleiche weitere Aufgabe der Marktüberwachung auf das DIBt übertragen, so greift wieder die allgemeine Regelung der Finanzierung über den Königsteiner Schlüssel (Artikel 11 Absatz 7 Satz 2).

### **Zu Artikel 14**

Die Bezeichnungen der Senatsverwaltung werden jeweils aktualisiert.

### **Protokollnotiz zu Artikel 15 Absatz 1 Satz 2**

Lediglich klarstellende Funktion hat die Ergänzung dieser Protokollnotiz, mit der erläutert wird, dass der Artikel 15 Absatz 1 das DIBt-Abkommen betrifft, das mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist. Daher wird in Artikel 15 Absatz 1 auch nicht die Bezeichnung der Senatsverwaltung geändert. Das Inkrafttreten späterer Abkommensänderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsabkommen.

### **Zu 2.**

Die Regelung zum Inkrafttreten des 2. Änderungsabkommens ist übereinstimmend mit der Regelung zur vorausgegangenen Abkommensänderung im Jahre 2008.

### **Zu 3.**

Neu ist die Ermächtigung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung des Landes Berlin, nach der diese den Wortlaut des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik in der vom Inkrafttreten des zweiten Änderungsabkommens an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen kann.